

#### 144. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom

7. Dezember 1893 legt die Bauktion des Stadtrathes Zürich die Pläne über die Bau- und Niveaulinien an der Mainaustraße in Zürich V zur Genehmigung vor und bemerkt dazu, laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei seien keine Einsprachen mehr pendent. Eine Einsprache des Herrn Schlossermeister Tangemann an der obern Mainaustraße habe dadurch ihre Erledigung gefunden, daß die Baulinie so abgeändert wurde, wie s. Zt der Gemeindrath Riesbach das Baurecht zusicherte. Die Abänderung sei, wie die Vergleichung des ursprünglichen Planes mit dem neuen Plan ergebe, nur unbedeutend, die Sektion habe deshalb nicht für nothwendig erachtet, die Pläne nochmals dem Großen Stadtrath vorzulegen und auszuschreiben. Nach Art. 89 lit. a. der Geschäftsordnung des Stadtrathes stehe ihr die Erledigung derartiger Einsprachen zu.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Für das Theilstück der Mainaustraße zwischen Dufour- und Quaistraße wurden unterm 7. Februar 1885 Baulinien mit 22 m Distanz genehmigt. Im neuen Plan ist die südliche Baulinie um 2 m gegen die Straße gerückt, weil sonst nach dem neuen Baugesetz verschiedene Grundstücke nicht mehr rationell hätten überbaut werden können.

Was nun die Aenderung bei der Liegenschaft Tangemann betrifft, zu welcher sich die Bauktion nach Art. 89 lit. a. der Geschäftsordnung des Stadtrathes für kompetent hält, so muß bemerkt werden, daß jene Bestimmung in der Geschäftsordnung unmöglich den Sinn haben kann, daß es der Bauktion gestattet sei, auf Baulinienplänen, welche vom Großen Stadtrath genehmigt sind und die Unterschriften von dessen Bureau tragen, einzelne Baulinienstücke auszurasiren und durch andere zu ersetzen, wie es hier geschehen ist.

Da es außerdem ohne Beeinträchtigung der Tangemann'schen Bauten möglich sein sollte, bei der Rückgasse einen etwas bessern Uebergang zu finden, empfiehlt es sich, zur Zeit auf die Genehmigung der Strecke Seefeldstraße-Feldeggstraße nicht einzutreten.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien an der Mainaustraße wird mit Ausschluß der Baulinien auf der Strecke Seefeldstraße-Feldeggstraße die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung je eines Planremples und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

#### 145. Baugesetz. Mit Eingabe vom 6. Januar 1894 be-